

**Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 51 Abs. 7, 55 ff und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigungsanspruch**

- (1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder  
Verdienstausfall  
Fahrtkostenersatz  
Reisekostenvergütung

- (2) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit immer für einen vollen Monat gezahlt. Übt der Betroffene seine Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den Vertreter über.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen bei Sitzverlust, Ruhen des Mandats und Ausschluss gem. den Bestimmungen der NGO.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und nicht in Verbindung mit Sitzungen durchgeführten Ortsbesichtigungen, zu denen sie in Ausübung ihres Mandats von der Gemeinde förmlich eingeladen wurden, sowie für höchstens 20 Fraktions- und Gruppensitzungen kalenderjährlich ein Sitzungsgeld von 17.-- € je Sitzung; die Fahrkosten für die Fahrten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten. Darüber hinaus wird den Ratsmitgliedern eine Pauschalentschädigung von 41.-- € monatlich gewährt.

Wird eine Dauer von 5 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Zur Fortbildung der Ratsmitglieder erhalten die Fraktionen eine Fortbildungspauschale. Diese wird einmalig zu Beginn der Ratsperiode gewährt. Die Fortbildungspauschale beträgt bei
- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| den Fraktionsmitgliedern 1 - 5 | 100.-- € je Mitglied |
| den Fraktionsmitgliedern 6-10  | 80.-- € je Mitglied  |
| ab dem 11. Mitglied            | 60.-- € je Mitglied. |

Wird die Fortbildungspauschale nicht ausgeschöpft, ist sie anteilig der Gemeinde Wennigsen (Deister) nach Beendigung der Ratsperiode zurückzuerstatten.

- (3) Die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7,8 und 9.

## § 3

### **Entschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt :
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den/die 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 105.-- € |
| b) für den/die 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 74.-- €  |
| c) für den/die 3. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 32.-- €  |
| d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden              | 55.-- €  |
- zusätzlich 3.- € je Mitglied der Ratsfraktion/-gruppe
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 a), 1 b) oder 1 c) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu Mitgliedern des Nds. Städtetages berufen wurden, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht durch den Nds. Städtetag selbst entschädigt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| a) Mitglieder oder Stellvertreter im Präsidium | 300.-- € |
| b) Ausschussmitglieder                         | 100.-- € |

Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind pauschal alle Ansprüche abgegolten.

## § 4

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und vom Rat oder Verw.-Ausschuss gebildeten Gremien (z.B. Beiräte, Kuratorien, Arbeitsgruppen)**

- (1) Mitglieder der o. g. Gremien, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 Satz 1. Dem/Der Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sind darüber hinaus besondere Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7, 8 und 9.

## § 5

### **Entschädigung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 12.-- €; die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- |                  |         |
|------------------|---------|
| a) OS Wennigsen  | 98.-- € |
| b) OS Bredenbeck | 81.-- € |

und die weiteren Ortsbürgermeister/innen eine monatl. Entschädigung von 55.-- €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## § 6

**Entschädigung für Ehrenbeamte und  
sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten nachstehende Aufwandsentschädigung:

	monatlich
a) Leiter(in) der Gemeindebücherei OS Bredenbeck	297.-- €
(Büchereihelfer/in)	216.-- €
b) vom Rat bestellte Beauftragte	41.-- €
c) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr	
1. Gemeindebrandmeister/in	98.-- €
2. Stellvertr. Gemeindebrandmeister/in	31.-- €
3. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehren (Bredenbeck und Wennigsen)	je 41.-- €
4. Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortswehren	je 33.-- €
5. Stellvertr. Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren(Bredenbeck und Wennigsen)	je 17.-- €
6. Stellvertr. Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortswehren	je 12.-- €
7. Gerätewart/in der Ortswehren Wennigsen und Bredenbeck	je 38.-- €
8. Gerätewart/innen der übrigen Ortswehren	je 23.-- €
9. Funkgerätewart/in der Ortswehr Wennigsen	23.-- €
10. Jugendwart/in der Feuerwehr Wennigsen	23.-- €
11. Stellvertr. Jugendwart/in der Feuerwehr Wennigsen	12.-- €
12. Jugendwarte/innen der Ortswehren	je 14.-- €
13. Stellvertr. Jugendwarte/innen der Ortswehren	je 12.-- €
14. Sicherheitsbeauftragte/r der Feuerwehr Wennigsen	23.-- €
15. Gemeindeausbilder/in der Feuerwehr Wennigsen	28.-- €
16. Schriftführer/in des Gemeindekommandos	17.-- €
17. Zeugwart/in	17.-- €
18. Administrator Alarm- und Ausrückeordnung	17.-- €
d) Wirtschafts- und Betriebskoordinator	158.-- €

- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind Fahrtkosten und Verdienstaussfall abgegolten.

Dies gilt jedoch bezüglich des Verdienstaussfalles nicht für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei Brandeinsätzen, bei Übungen, Feuersicherheitswachen und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule; ebenso nicht bei von der Gemeinde genehmigten feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Reisekostenvergütung richtet sich nach § 9.

## **§ 7 Verdienstaussfall**

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder, dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles gem. §§ 29 bzw. 39 Abs. 5 NGO.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,-- € je Stunde, maximal 128,-- € am Tage begrenzt. Bei selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gemäß der in Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge gewährt werden, sofern der Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Sitzungen während der Arbeitszeit haben, kann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Der Arbeitgeber zahlt dem Ratsmitglied für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstaussfalles festgesetzte Höchstbetrag.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist dem Ratsmitglied der Bruttoausfall zu erstatten.

- (4) Für die Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen eines Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung selbst nicht in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 18,-- € je Stunde, maximal 128,-- € am Tag, begrenzt.
- (5) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gelten die die Vorschriften des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG).

## **§ 8 Fahrtkosten**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 4) erhalten die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erstattet. Bei Wohnsitz außerhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten von dort aus erstattet.
- (2) Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je km gezahlt. Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Gemeinde werden je Sitzung pauschal mit 1,-- € mit dem Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 abgegolten.

**§ 9  
Reisekosten**

- (1) Bei einer Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Der Tagegeldanspruch bestimmt sich nunmehr nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

**§ 10  
Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinde erstattet Verdienstaufschlag, Reisekosten und nicht pauschalierte Fahrtkosten auf Antrag.
- (2) Aufwands- und Pauschalentschädigungen werden monatlich, Sitzungsgelder vierteljährlich überwiesen. Steht die Pauschalentschädigung für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen zu, so ist der Monatsbeitrag zu halbieren. Sämtliche Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (3) Soweit die Entschädigung nach der Satzung der Sozialversicherungs- oder der Einkommenssteuerpflicht unterliegen, haben die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu regeln.

**§ 11  
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO**

- (1) Die nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des vorgenannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Gemeinde Wennigsen (Deister) abzuführen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 18.12.2001 i. d. F. vom 07.03.2007 außer Kraft.

**GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)**

Bürgermeister  
Christoph Meineke

Wennigsen (Deister), den 11.12.2008

Der Bürgermeister  
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum: 13.12.2008 in der Calenberger Zeitung

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und  
Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich  
Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 51 Abs. 6, 55 ff. und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt :

Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert, Absatz (4) kommt neu hinzu.

- (4) Je ein vom Jugendparlament entsandtes Mitglied erhält für Teilnahme an Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,- Euro je Sitzung.

Für höchstens 10 Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,- Euro je teilnehmendem Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 22.04.2010

Der Bürgermeister  
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum 30.04.2010 in der Calenberger Zeitung